

# Zuwendung ohne Erbeinsetzung

Sechster Teil unserer Reihe – Von Rechtsanwältin Elke Sander, Waldmünchen

Die gesetzlich festgelegte Testierfreiheit gibt jedermann die Möglichkeit, seine Erbfolge nach den eigenen Wünschen zu regeln, beschränkt nur durch die Pflichtteilsrechte nächster Angehöriger. Man kann selbst bestimmen, wer wie viel vom Nachlass erhalten soll. Neben der Einsetzung von Erben gibt es auch Möglichkeiten, jemandem durch Testament oder Erbvertrag etwas zu vermachen, ohne dass er Erbe wird.

Durch ein Vermächtnis gibt der Erblasser dem Vermächtnisnehmer das Recht, den zugewendeten Gegenstand vom Beschwerten, meist dem Erben, einzufordern. So kann etwa der Erblasser festlegen, dass einer bestimmten Person ein bestimmter Gegenstand oder eine Geldsumme aus dem Nachlass zugewendet werden muss. Der Bedachte erhält bei Eintritt des Erbfalls nicht automatisch Eigentum an dem Gegenstand, sondern einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben auf Verschaffung.

Dieser Anspruch entsteht frühestens mit dem Erbfall und verjährt erst nach 30 Jahren. Das bedeutet, dass der Vermächtnisnehmer bis zu 30 Jahre nach dem Todeszeitpunkt seinen Anspruch aus der Vermächtnisanordnung gegen den Erben geltend machen kann.

Der kluge Erblasser bestimmt deswegen in seiner letztwilligen Verfügung eine Frist, innerhalb derer der Bedachte die Annahme des Vermächtnisses erklären muss. So kann sichergestellt werden, dass der Erbe nicht 30 Jahre im Unklaren bleibt, ob er das Vermächtnis zu erfüllen hat oder nicht.

Der Vermächtnisnehmer ist näm-

lich nicht verpflichtet, das für ihn vom Erblasser Vorgesehene auch tatsächlich anzunehmen. Vielmehr kann er das Vermächtnis auch ausschlagen. Ein nächster Angehöriger, der das ihm zugewendete Vermächtnis ausschlägt, kann dann den Pflichtteil vom Erben verlangen. Nimmt er das Vermächtnis an, so wird ihm dessen Wert auf seinen Pflichtteilsanspruch angerechnet. Hat es demnach denselben Wert, entfällt der Pflichtteil ganz, ist es geringer, kann vom Erben Ergänzung des Pflichtteils neben dem Vermächtnis verlangt werden. Mit dem Pflichtteilsrecht hat sich der vierte Beitrag dieser Serie ausführlich befasst.

Es gibt viele verschiedene Arten von Vermächtnissen, die doch immer darauf zielen, dass eine Person etwas aus dem Nachlass erhält ohne zu erben. Es kann aber auch ein Erbe zusätzlich als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden; mit einem solchen Vorausvermächtnis stellt ihn der Erblasser bewusst besser als seine Miterben.

Eine Auflage statt eines Vermächtnisses wird der Erblasser anordnen, wenn er den Bedachten nicht als Erben berufen und ihm auch keinen einklagbaren Anspruch auf die Zuwendung geben will. Die Auflage ist quasi ein reduziertes Vermächtnis. Während das Vermächtnis stets auf eine vermögenswerte Leistung gerichtet ist, kann die Auflage jedwede beliebige Leistung zum Inhalt haben, etwa die Pflege des Grabes oder regelmäßige Besuche beim überlebenden Ehegatten.

Im Gegensatz zum Vermächtnis hat der durch eine Auflage Begünstigte (etwa der überlebende Ehegatte,

der besucht werden soll) keine Möglichkeit, die Auflage durchzusetzen. Es hängt damit einzig und allein vom guten Willen des Verpflichteten ab, ob er diese erfüllt oder nicht.

Darüber hinaus kann der künftige Erblasser auch ein Schenkungsversprechen von Todes wegen abgeben. Hier verpflichtet er sich zu einer Schenkung für den Fall, dass der Beschenkte ihn selbst überlebt. Dieser erhält also das Geschenk erst aufgrund des Todes des Erblassers. Der Bedachte erwirbt das Geschenk dann unmittelbar mit Eintritt des Erbfalls. Allerdings unterliegt diese Art eines Schenkungsversprechens den erbrechtlichen Vorschriften. Beachtet der Schenker demnach die Formvorschriften für Testament oder Erbvertrag nicht, kann dies zur Unwirksamkeit des Schenkungsversprechens führen.

In Abgrenzung zu dem Schenkungsversprechen von Todes wegen kann der Erblasser bereits zu Lebzeiten mit einem Dritten, etwa einer Bank oder einer Versicherung, einen Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall schließen. Man vereinbart mit der Versicherung oder der Bank, dass bei seinem Ableben eine bestimmte Person die Versicherungsleistung oder das Bankguthaben erhält. Diese hat dann einen eigenen Auszahlungsanspruch gegen die Versicherung oder die Bank, der nicht in den Nachlass fällt. Der typische Fall hierfür ist die Angabe eines Berechtigten beim Abschluss einer Lebensversicherung. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt somit am Nachlass vorbei, ist aber trotzdem der Erbschaftsteuer unterworfen.